



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

22.11.1982 - Drucksache 10/958

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Die Ministerpräsidenten der Länder haben das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen auf der Sitzung am 21. Oktober 1982 in Lübeck-Travemünde unterzeichnet.

Die Erfahrungen mit dem seit 1970 fast unverändert gültigen Abkommen (s. Anlagen 1 und 2) sind, neben zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO), der Grund, mehrere Bestimmungen des Abkommens neu zu formulieren. Dies ist notwendig für einige organisatorische Fragen des Instituts, für die nicht mit der Approbationsordnung für Ärzte übereinstimmende Regelung bezüglich der „Gegenstandskataloge“ und besonders für die Durchführung der Hauptaufgabe des Instituts, die Erstellung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und der Festlegung der zutreffenden Antworten. Die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder hat in ihrem Beschluß am 13. Mai 1981, der unter dem Eindruck des Ergebnisses der Ärztlichen Vorprüfung im März 1981 stand, festgestellt, daß eine stärkere Einbindung der für die wissenschaftliche Lehre verantwortlichen Stellen und Personen bei der Erstellung der Prüfungsfragen notwendig ist, eine Auffassung, die auch von kompetenten Fachleuten aus dem Hochschulbereich vertreten wird. Gleichzeitig sprachen sich die Minister und Senatoren für eine stärkere Einflußnahme der Länder auf das Mainzer Institut aus. Das jetzt vorliegende Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz (s. Anlage 3) führt zu einer klaren Trennung der Aufgaben und Befugnisse der Organe des Instituts. Er beseitigt zudem die nicht mit der Approbationsordnung für Ärzte zu vereinbarende Regelung bezüglich der „Gegenstandskataloge“ und führt durch die stärkere Einbeziehung der für die wissenschaftliche Lehre verantwortlichen Hochschullehrer in die vorrangige Aufgabe der Erstellung der Prüfungsaufgaben durch das Institut zu einer notwendigen und besseren Kontrolle über das Einhalten der Grundsätze des § 14 Abs. 2 der ÄAppO bzw. § 8 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO). Hierdurch soll zusätzlich die für den Ausbildungserfolg notwendige Verknüpfung zwischen Ausbildung und Prüfung gewährleistet werden.

Die Änderungen des Abkommens werden als klärend angesehen und für notwendig gehalten.

Höhere Kosten werden durch die neuen Auswahl-Kommissionen und Hochschullehrer-Beiräte entstehen, was aber im Interesse sachgerechter Prüfungen unausweichlich ist.

Bei Zugrundelegung der bisherigen Kosten für Sachverständige (50,— DM pro Sitzungstag zuzüglich 100,— DM pro Sitzung und Reisekosten) werden die zusätzlichen Kosten für die Beiräte auf jährlich 7 000,— DM und für die Kontrollkommissionen auf 40 000,— DM geschätzt; dem Hochschullehrer-Beirat für Ärzte und für Apotheker werden höchstens je 5 Mitglieder angehören, die, wenn das erforderliche Benehmen nicht im Umlaufverfahren oder telefonisch hergestellt wird, höchstens einmal im Jahr einen Tag zusammentreten werden.

Bei den Kontrollkommissionen muß von 5 Kommissionen (je eine für die Ärztliche Vorprüfung und die drei Abschnitte der ärztlichen Prüfung und für den 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung) und kann ebenfalls von 5 Mitgliedern pro Kommission ausgegangen werden, die 2x jährlich je 2 Tage zusammentreten.

Die entstehenden jährlichen Mehrkosten betragen nach dem Königssteiner Schlüssel für Bremen DM 625,—.

Eine Kostenverminderung ist auf längere Sicht dadurch zu erwarten, daß die Zahl der schriftlichen Prüfungen bei einer Änderung des ärztlichen Ausbildungs- und Prüfungswesens verringert wird.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Zustimmung zur Änderung des Abkommens in der anliegenden Fassung gebeten.

Anlage 1

Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland und

das Land Schleswig-Holstein

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen.

Artikel 1

(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische Prüfungsfragen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mainz.

(2) Das Institut hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen.

(3) Der für das ärztliche Prüfungswesen zuständige Minister des Landes Rheinland-Pfalz führt die Rechtsaufsicht über das Institut.

Artikel 2

(1) Das Institut steht den Landesprüfungsämtern für Medizin für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung, fortlaufende Bearbeitung und Druck der Gegenstandskataloge, auf die sich die Prüfungsfragen beziehen,
2. Erstellung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und Festlegung, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird,
3. Druck und Versendung der Prüfungsfragenbögen und der Antwortbögen an die Landesprüfungsämter,
4. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,
5. technische Auswertung der Antwortbögen und Mitteilung des Auswertungsergebnisses unter Zurücksendung der Antwortbögen an die Landesprüfungsämter.

(2) Das Institut leistet im Rahmen dieses Abkommens entsprechend seinen Möglichkeiten einen Beitrag zur angewandten Forschung auf dem Gebiet der Methodik des Prüfungswesens. Es unterrichtet die obersten Gesundheitsbehörden der Länder und die für das Hochschulwesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder laufend über die für Reformen des Prüfungswesens relevanten Ergebnisse seiner Arbeit.

Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, daß ihre Landesprüfungsämter

1. die vom Institut aufgestellten Gegenstandskataloge übernehmen und in geeigneter Form bekanntmachen,
2. die vom Institut aufgestellten Prüfungsfragen mit Antwortmöglichkeiten abnehmen und ausschließlich stellen sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten anerkennen,
3. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
4. die Antwortbögen vom Institut technisch auswerten lassen,
5. die Auswertung ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen.

Artikel 4

Organe des Instituts sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Leiter des Instituts.

Artikel 5

(1) Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an, der von dem für das ärztliche Prüfungswesen zuständigen Minister (Senator) bestimmt wird. Je einen weiteren Vertreter benennen der Finanzminister und der Minister für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird ein Vertreter von dem zuständigen Minister (Senator) bestimmt.

(2) Jedes der vertragschließenden Länder hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines Vertreters der vertragschließenden Länder muß er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von sechs Wochen zusammentreten. Der Vorsitzende beruft unter Übersendung der Tagesordnung die Sitzungen ein und leitet sie.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

(1) Der **Verwaltungsrat** entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten; er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht die Geschäftsführung. Er ist **insbesondere zuständig für**

1. den Erlaß von Satzungen, allgemeinen Dienstanweisungen und Richtlinien für die Geschäftsverteilung,
2. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes,
3. die allgemeinen Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplans,
4. die Berufung des Leiters des Instituts und die Regelung seiner Vertretung,
5. die Beschlußfassung über die Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,
6. die allgemeine Organisation der Sachverständigen-Kommissionen sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder,
7. die Beschlußfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30 000,— DM.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 werden vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen gefaßt.

(3) Der Verwaltungsrat ist die oberste Dienstbehörde für die Beamten des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf den Leiter des Instituts übertragen. Der Verwaltungsrat ernennt die Beamten, soweit

er die Ausübung dieser Befugnis nicht dem Leiter des Instituts überträgt. Er ist Dienstbehörde des Leiters des Instituts.

Artikel 7

(1) Der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktor des Instituts für medizinische Prüfungsfragen. Er wird von dem Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen berufen und zum Beamten auf Zeit für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Leiter des Instituts führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Er vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrats regelt er die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf.

(3) Der Leiter des Instituts nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und seinem Vorsitzenden Auskunft zu erteilen. Er unterstützt den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung der Sitzungen.

(4) Der Leiter des Instituts richtet nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 erlassenen Regelungen Sachverständigen-Kommissionen ein und beruft deren Mitglieder. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit hat der Leiter des Instituts die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen auf Geheimhaltung zu verpflichten. Er hat die Arbeit der Sachverständigen-Kommissionen zu leiten, zu koordinieren und über die erarbeiteten Vorschläge zu entscheiden.

(5) Im übrigen werden die Stellung des Leiters des Instituts, seine Aufgaben und die Befugnis, in Eilfällen vorläufige Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrats zu treffen, durch Dienstanweisung geregelt.

Artikel 8

(1) Zur Erstellung der Aufgaben gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bedient sich das Institut der Sachverständigen-Kommissionen.

(2) Die allgemeine Organisation der Sachverständigen-Kommissionen sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder wird durch Satzung geregelt.

Artikel 9

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten zu sichern.

Artikel 10

(1) Die Beamten des Instituts sind mittelbare Landesbeamte des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter sind nach den für Angestellte und Arbeiter des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen zu regeln.

Artikel 11

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister (-senatoren) der vertragschließenden Länder.

(2) Zwei Drittel des Finanzbedarfs werden nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, ein Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

(3) Die Beträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes

fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des übernächsten Haushaltsjahres ausgeglichen. Den Beteiligten wird ein Beleg gemäß der Haushaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz übersandt.

(4) Die Grundausrüstung für das Institut stellt das Land Rheinland-Pfalz unentgeltlich zur Verfügung. Soweit Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände erforderlich werden, gehören sie zum Finanzbedarf des Instituts. Die Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Reparaturen mit Ausschluß der Schönheitsreparaturen trägt das Land Rheinland-Pfalz. Für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden ist an das Land Rheinland-Pfalz eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die eine angemessene Kapitalverzinsung nicht überschreitet.

Artikel 12

(1) Das Institut ist in seiner Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den in Rheinland-Pfalz geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz. Die Prüfungsberichte sind dem Leiter des Instituts, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das ärztliche Prüfungswesen zuständigen Ministern (Senatoren) und den Finanzministern (-senatoren) der Länder zuzuleiten.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1979.

(2) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf des Instituts so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das dem Institut dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das Institut aufzulösen. Das Land Rheinland-Pfalz führt die Abwicklung durch. Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, dem Land Rheinland-Pfalz alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des Instituts zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter die vertragschließenden Länder aufgeteilt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 11 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

(4) Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

(2) Sind bis zum 1. Januar 1971 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieses Abkommen unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind. Sind bis zum 1. Januar 1971 weniger als sechs Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt dieses Abkommen unter den Ländern, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, erst in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die sechste Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

(3) Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in

dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Die Verpflichtungen gemäß Artikel 11 des Abkommens treten jedoch zum 1. Januar des Beitrittsjahres ein. Bezüglich der Investitionskosten erfolgt die Festsetzung des Anteils ohne Rücksicht auf ein späteres Wirksamwerden des Beitritts, es sei denn, die Ratifikationsurkunde wird erst nach dem 1. Januar 1976 hinterlegt.

Mainz, den 14. Oktober 1970

Baden-Württemberg	Niedersachsen
Bayern	Nordrhein-Westfalen
Berlin	Rheinland-Pfalz
Bremen	Saarland
Hamburg	Schleswig-Holstein
Hessen	

**Zusatzklärung zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung
des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970**

Die vertragschließenden Länder stimmen darin überein, dem Institut für medizinische Prüfungsfragen auch Aufgaben für die Prüfung in anderen Berufen des Gesundheitswesens zu übertragen, sobald diese Prüfungen nach Änderung der rechtlichen Bestimmungen bundeseinheitlich durchgeführt werden müssen.

Mainz, den 14. Oktober 1970

Baden-Württemberg	Niedersachsen
Bayern	Nordrhein-Westfalen
Berlin	Rheinland-Pfalz
Bremen	Saarland
Hamburg	Schleswig-Holstein
Hessen	

**Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung
des Instituts für medizinische Prüfungsfragen**

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland und

das Land Schleswig-Holstein

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften,
nachstehendes

Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „medizinische“ die Worte „und pharmazeutische“ eingefügt,
2. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „medizinische“ die Worte „und pharmazeutische“ eingefügt.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „medizinische“ die Worte „und pharmazeutische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „ärztliche Prüfungswesen“ durch das Wort „Gesundheitswesen“ ersetzt.
4. In Artikel 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Medizin“ die Worte „und für Pharmazie“ eingefügt.
5. Artikel 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ärztliche“ die Worte „und pharmazeutische“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Finanzminister und der Minister für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Minister der Finanzen und der Kultusminister“ ersetzt.
6. Artikel 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Ernennungsurkunden der Beamten des Instituts sind von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf den Leiter des Instituts von diesem zu unterzeichnen.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; das Wort „Er“ wird durch die Worte „Der Verwaltungsrat“ ersetzt.
7. Artikel 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „medizinische“ die Worte „und pharmazeutische“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Seine Wiederwahl für eine Amtszeit von zehn Jahren ist zulässig.“

c) Es werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Der Leiter des Instituts kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn er vor Ablauf der Amtszeit die Altersgrenze für den Ruhestand erreicht. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben im übrigen unberührt; nach ihnen bestimmt sich auch der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.“

8. In Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ärztliche“ die Worte „und pharmazeutische“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Bonn, den 30. Mai 1974

Baden-Württemberg

Bayern

Berlin

Bremen

Hamburg

Hessen

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Saarland

Schleswig-Holstein

Anlage 3

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
und das Land Schleswig-Holstein

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes

Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch Abkommen vom 30. Mai 1974, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen,“.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
 - b) In der neuen Nummer 4 werden die Worte „die Auswertung“ durch die Worte „das Auswertungsergebnis“ ersetzt.
3. Artikel 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag eines Vertreters der vertragschließenden Länder muß er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.“
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „des Verwaltungsrates“ eingefügt.
4. Artikel 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Er kann auch in Einzelfällen dem Leiter des Instituts Weisungen erteilen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

In Nummer 6 werden die Wort „Sachverständigen-Kommissionen“ durch die Worte „Kommissionen und Hochschullehrer-Beiräte beim Institut“ ersetzt.
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Leiter des Instituts hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; in Eilfällen ist zumindest der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu unterrichten. Der Leiter des Instituts ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und seinem Vorsitzenden Auskunft zu erteilen.“
6. Artikel 8 erhält folgende Fassung:
 - (1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bedient sich das Institut der Sachverständigen-Kommissionen. Diese werden vom Institut nach den gegebenen fachlichen Erfordernissen eingerichtet. Das Institut bittet die medizinischen und pharmazeutischen Fakultäten/Fachbereiche und die entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, die geeignet und bereit sind, als Mitglieder in den Sachverständigen-Kommissionen tätig zu sein. Die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen werden vom Institut grundsätzlich aus diesen Vorschlägen und im Benehmen mit je einem für die Bereiche Medizin und Pharmazie beim Institut zu bildenden Hochschullehrer-Beirat berufen; die Mitglieder des Beirates werden ebenfalls vom Institut berufen.
 - (2) Die unter fachlicher Verantwortung des Instituts ausgewählten Prüfungsfragen eines jeden Prüfungstermins werden rechtzeitig vor der Prüfung von je einer aus Hochschullehrern, die nicht den Sachverständigen-Kommissionen angehören müssen, zu bildenden Kommission dahingehend kontrolliert (Kontrollkommission), ob die Grundsätze des § 14 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte bzw. des § 8 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker eingehalten worden sind.

(3) Der Verwaltungsrat hat in den Richtlinien gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 das Nähere, insbesondere über das Vorschlags-, Auswahl-, Berufungs- und Abberufungsverfahren der Mitglieder der Kommissionen und Beiräte sowie über die Sicherstellung der Geheimhaltung der Arbeiten zu regeln.

(4) Der Verwaltungsrat kann in Richtlinien regeln, unter welchen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts bei diesem besondere Arbeitsgruppen mit institutsfremden Mitgliedern gebildet werden können."

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Lübeck-Travemünde, den 31. Oktober 1982

Baden-Württemberg	Niedersachsen
Bayern	Nordrhein-Westfalen
Berlin	Rheinland-Pfalz
Bremen	Saarland
Hamburg	Schleswig-Holstein
Hessen	

Begründung

I. Allgemeines

Das Abkommen gilt seit 1970 nahezu unverändert; die Änderungen von 1974 enthalten im wesentlichen nur die Einbeziehung der schriftlichen pharmazeutischen Prüfungen, eine Erweiterung der dienstrechtlichen Befugnisse des Institutsleiters und eine Änderung bezüglich der Modalitäten seiner Wiederwahl. Änderungen im Bundesrecht seit 1970 sowie die Erfahrungen im Vollzug des Abkommens lassen nun eine Änderung des Abkommens angezeigt erscheinen. Notwendig ist vor allem die Neuregelung bestimmter organisatorischer Fragen hinsichtlich der Befugnisse des Verwaltungsrates, seines Vorsitzenden und des Leiters des Instituts.

Hauptpunkt der Änderung ist die auf der Gesundheitsministerkonferenz in der Sitzung vom 13. Mai 1981 gewünschte stärkere Einbeziehung der für die akademische Lehre verantwortlichen Personen und Stellen in die zentrale Aufgabe des Instituts, nämlich die Erstellung der Prüfungsaufgaben mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und die Festlegung der als zutreffend anerkannten Antworten. In den geringen Einflußmöglichkeiten der fachlich kompetenten Sachverständigen aus den Hochschulen auf die im Einzelfall in Prüfungen gestellten Fragen und auf die fehlende Endkontrolle dieser Fragen wiederum durch Hochschullehrer vor der jeweiligen Prüfung sieht die Gesundheitsministerkonferenz einen wesentlichen Grund für das schlechte Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung 1981. Um ein ähnliches Ereignis in Zukunft zu vermindern, sollen — neben anderen Möglichkeiten — auch die im Bereich des Instituts möglichen Maßnahmen ergriffen werden, also eine Installierung einer stärkeren Einflußnahme sowohl der kompetenten Sachverständigen aus den Hochschulen als auch der Länder auf die Arbeitsweise des Instituts. Eine bessere Einbindung der Hochschullehrer wird auch die notwendige Verknüpfung zwischen Ausbildung und Prüfung mit Rückkopplungseffekt zur Folge haben.

Zur Erreichung dieser Ziele bedarf es einer Änderung des Abkommens. Die Bestimmungen des Änderungsabkommens werden diesen Zielen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gerecht.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Abkommens weicht vom Wortlaut des § 14 Abs. 3 Satz 5 AAppO ab. Während es im Abkommen heißt: „Gegenstandskataloge, auf die sich die Prüfungsfragen beziehen“, lautet die entsprechende Formulierung der AAppO: „Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen“. In der Fassung des Abkommens wird der Anschein einer unmittelbar rechtlich verbindlichen Beziehung zwischen Gegenstandskatalogen und Prüfungsfragen erweckt, was unzutreffend ist. Zweck und Bedeutung der Gegenstandskataloge ergeben sich aus der Amtlichen Begründung zur AAppG; sie sollen „den Hochschulen und den Studierenden als Leitlinien für die Ausbildung dienen können“. Damit im Einklang steht der Wortlaut der AAppO, wo die **Gegenstandskataloge** als unverbindliche Lernhilfen gar nicht mehr erwähnt werden. Eine Anpassung der entsprechenden Bestimmung der AAppO (§ 8 Abs. 3 Satz 4) dürfte bei nächster Gelegenheit zu erwarten sein. Es ist zumindest irreführend, daß der Wortlaut des Abkommens davon abweicht. Damit erhalten die Gegenstandskataloge eine Bedeutung, die sich als eine Art Zwangsvorgabe nachteilig auf die akademische Lehre und das Lernverhalten der Studierenden auswirken kann. Dies zu beseitigen ist Ziel der Änderung des Abkommens.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a:

Die Übernahme der für die Prüfungen unverbindlichen Gegenstandskataloge durch die für die Prüfungsdurchführung zuständigen Landesprüfungsämter war und ist eine inhaltslose Handlung. Die Gegenstandskataloge haben weder für die Landesprüfungsämter noch — mit oder ohne „Übernahme“ — für andere eine rechtliche Bedeutung. Deswegen besteht auch kein Anlaß, die in § 14 Abs. 3 Satz 5 AAppO bzw. § 8 Abs. 3 Satz 4 AAppO enthaltene **Möglichkeit** zu einer **Pflicht** der Landesprüfungsämter auszugestalten; eine öffentliche Bekanntgabe von Gegenstandskatalogen ist bisher von keinem Landesprüfungsamt erfolgt.

Zu Artikel 2 Nr. 2 b:

Die Auswertung der Antwortbögen ist eine technische Aufgabe des Instituts; den Landesprüfungsämtern wird das Auswertungsergebnis mitgeteilt (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5), das allein Grundlage der Prüfungsentscheidung ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 a:

In wichtigen Angelegenheiten, die ein alsbaldiges Zusammentreten des Verwaltungsrats erfordern, muß dies unverzüglich erfolgen, die bisher zulässige 6-Wochenfrist kann allenfalls eine Höchstfrist sein.

Zu Artikel 1 Nr. 3 b:

Es handelt sich um eine klarstellende sprachliche Angleichung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 a:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß der Verwaltungsrat nicht auf die Erteilung allgemeiner Weisungen bzw. den Erlaß von Richtlinien beschränkt ist. Der gegenwärtige Rechtszustand wird dadurch nicht geändert.

Zu Artikel 1 Nr. 4 b:

Durch die Schaffung von weiteren Kommissionen und Beiräten (vgl. Artikel 1 Nr. 6 dieses Entwurfs) muß auch die Ermächtigung zum Erlaß von Richtlinien für alle diese Gremien beim Institut ausgedehnt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5 a:

Der sachliche Inhalt von Satz 2 erscheint wieder im neu gefaßten Absatz 4 (vgl. zu Artikel 1 Nr. 5 b).

Zu Artikel 1 Nr. 5 b:

Die Herausnahme des bisherigen Satzes 2 aus Abs. 3 und die Übernahme in einen eigenen Abs. 4 soll klarstellen, daß die Unterrichts- und Auskunftspflicht des Leiters des Instituts nicht nur auf die Verwaltungsratssitzungen beschränkt ist, sondern — wie schon jetzt der Fall — natürlich auch außerhalb der Sitzungen besteht. Die Pflicht des Leiters des Instituts, von sich aus über wichtige Ereignisse zu informieren, ist zumindest gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates allein zu erfüllen, wenn Eile geboten ist.

Auf welche Weise die Informations- und Auskunftspflichten zu erfüllen sind (mündlich, fernmündlich, schriftlich usw.), bemißt sich nach der jeweiligen Situation.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Der neugefaßte Artikel 8 ist das Kernstück der Änderung des Abkommens. Er stellt die Konsequenz aus der durch die Ergebnisse der Ärztlichen Vorprüfung März 1981 deutlich gewordene Notwendigkeit dar, durch eine bessere Verzahnung der fachlichen Tätigkeit des Instituts und der Sachverständigen einen fachlich verbesserten Prüfungsinhalt und eine stärkere Kontrolle über die Einhaltung der Grundsätze des § 14 Abs. 2 AAppO bzw. § 8 Abs. 2 AAppO zu garantieren. Darin wird vorgeschrieben, daß die Prüfungsfragen auf die für den Arzt (Apotheker) allgemein erforderlichen Kenntnisse (der jeweiligen Prüfung oder des jeweiligen Prüfungsabschnitts) abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen müssen.

Die Gesundheitsministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 1981 festgestellt, daß dies bei der Ärztlichen Vorprüfung im März 1981 nicht der Fall, der Anteil an Spezialfragen, schwierigen Verknüpfungsfragen und sprachlich komplizierten Fragen relativ zu hoch war.

Wegen der nicht auszuschließenden Wiederholung eines solchen Vorkommnisses müßten geeignete Vorkehrungen in Richtung einer sachgerechten Aufbereitung des Fragenkatalogs und seiner Letztkontrolle vor der Abhaltung der jeweiligen Prüfung auf die Vereinbarkeit mit § 14 Abs. 2 AAppO getroffen werden; nichts anderes kann in Ansehung des § 8 Abs. 2 AAppO gelten.

Dem trägt der Entwurf in Artikel 8 Abs. 2 und 3 Rechnung.

Das gleiche Ziel verfolgt Abs. 1, der durch eine stärkere Verantwortlichkeit der jeweiligen Fakultäten und Fachgesellschaften eine ebenfalls stärkere Motivation der Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anstrebt, was zu einer stabileren Qualitätsgarantie der Prüfungsfragen führt.

Schließlich sollen die bisherigen Vorschriften über die Sachverständigen-Kommissionen bereinigt und zusammengefaßt werden, wobei Einzelheiten, wie die Bestimmung des Sitzungsleiters oder Koordinators der Sachverständigen-Kommissionen oder die Geheimhaltungsverpflichtung der Sachverständigen nicht notwendig Gegenstand des Abkommens selbst sein müssen, sondern in Richtlinien des Verwaltungsrats geregelt werden können.

Zu den Regelungen im einzelnen ist folgendes auszuführen:

Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 1. Lediglich das Wort „Erstellung“ wurde durch „Erfüllung“ ersetzt, um klarzustellen, daß die Mitwirkung der Sachverständigen-Kommissionen sich nicht nur auf die „Erstellung von Prüfungsaufgaben“, sondern u. a. auch auf die Fertigung der dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und auf die Festlegung, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird, bezieht.

Wer im Institut für die Einrichtungen der Sachverständigen-Kommissionen verantwortlich ist (Satz 2), bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Abkommen selbst; das ergibt sich bereits aus Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 bzw. aus der vom Leiter des Instituts im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates getroffenen Geschäftsverteilung (Artikel 7 Abs. 2 Satz 3). Wichtig erscheint aber für die Befugnis des Instituts, Sachverständigen-Kommissionen einzurichten, im Abkommen selbst als Maß „fachliche Erfordernisse“ vorzugeben.

Satz 3 räumt den jeweiligen Fakultäten und wissenschaftlichen Fachgesellschaften ein förmliches Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen ein, was eine stärkere Motivation der fachlich kompetenten Stellen und Personen zur Mitwirkung an den Aufgaben des Instituts bezweckt und damit einen Schritt zur Verbesserung des Prüfungswesens im Interesse gut ausgebildeter Ärzte und Apotheker darstellt. Das Vorschlagsrecht ist nicht obligatorisch, weil seine Wahrnehmung von der Bereitschaft der genannten Stellen abhängt und gegebenenfalls (mangels Vorschlägen oder in Eilfällen) eine Auswahl und Berufung auch einmal ohne einen Vorschlag erfolgen muß, um die Aufgabenerfüllung des Instituts sicherzustellen.

In Satz 4 werden Hochschullehrer-Beiräte je für medizinische und pharmazeutische Sachverständige neu eingeführt, die vor einer Berufung von Sachverständigen zu hören sind. Durch die Mitwirkung von Hochschullehrern auch in diesen Kommissionen soll ebenfalls ein stärkerer Anreiz für eine Beteiligung der für die akademische Lehre Verantwortlichen geschaffen werden, zumal gelegentlich darüber geklagt wurde, daß die Berufung durch rein nichtakademische Stellen ohne Mitwirkung von Hochschullehrern den Bruch zwischen Lehre und Prüfung besonders deutlich mache.

Auch hier kann eine Mitwirkung von Hochschullehrern nicht erzwungen werden, so daß dann wie in besonderen Ausnahmefällen eines dringenden und eiligen Bedarfs eine Berufung ohne Vorschlag und ohne Anhörung möglich sein muß; die näheren Einzelheiten werden aufgrund Abs. 3 in Richtlinien geregelt. Von der grundsätzlichen Bereitschaft der Hochschullehrer zu der hier vorgesehenen Mitarbeit kann allerdings ausgegangen werden.

Die Berufung der Sachverständigen erfolgt wie bisher durch das Institut, wobei auch hier der Berufende nicht genannt werden muß und hierzu auf die einleitenden Ausführungen zu Artikel 8 (neu) verwiesen wird.

Zu Absatz 2:

Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind vom Institut die in § 14 Abs. 2 AAppO bzw. § 8 Abs. 2 AAppO enthaltenen Grundsätze (vgl. einleitende Ausführungen zu Artikel 8 neu) zu beachten.

Die Vorschrift läßt die bestehende fachliche Verantwortung des Instituts als Einrichtung der Länder, denen der Vollzug der Approbationsordnungen obliegt, für die jeweils zu stellenden Prüfungsfragen unberührt; im Innenverhältnis können es natürlich nur die hauptamtlichen Mitarbeiter des Instituts sein, die dazu fachlich in der Lage sind, was in Richtlinien präzisiert wird. Die Formulierung will der Tatsache Rechnung tragen, daß die Auswahl der Prüfungsfragen bei der Zusammenstellung unter fachlichen Gesichtspunkten nicht durch den Leiter erfolgt — rechtlich bleibt seine Formalverantwortung unberührt —, sondern durch die jeweils fachkompetenten Mitarbeiter.

Die weiterhin vorgesehene Schlußkontrolle der zusammengestellten Prüfungsfragen durch eine eigene, aus Hochschullehrern bestehende (Kontroll-)Kommission für jede Prüfung wird im Interesse einer sachgerechten Prüfungsdurchführung für unabdingbar gehalten. Diese Regelung entspricht sowohl den Vorstellungen der Gesundheitsministerkonferenz, als auch einer Reihe von Hochschullehrern und wird bereits seit der Ärztlichen Vorprüfung im August 1981 praktiziert. Die Hochschullehrer der Kontroll-Kommissionen müssen nicht einer Sachverständigen-Kommission angehören, eine solche Mitgliedschaft kann jedoch die vorhandene materielle Objektivität der Mitglieder der Kontroll-Kommission nicht in Frage stellen.

Wie bei Verstößen gegen die Grundsätze des § 14 Abs. 2 AAppO bzw. § 8 Abs. 2 AAppO zu verfahren ist, wird Gegenstand der Regelung in Richtlinien sein.

Zu Absatz 3:

Hier werden zum Teil bisher im Abkommen enthaltene Regelungsgegenstände, zum Teil die erforderlichen Ausführungsbestimmungen für die grundsätzlichen Regelungen der vorhergehenden Absätze der weiteren Ausgestaltung durch den Verwaltungsrat im Wege von Richtlinien überlassen (Satz 1). So ist es nicht notwendig, die Geheimhaltungsverpflichtung der Sachverständigen, die Leitung und Koordinierung der Sachverständigen-Kommissionen wie die persönliche Entscheidungsbefugnis über die erarbeiteten Prüfungsfragen im Abkommen selbst zu regeln. Soweit sich diese organisatorischen Fragen nicht schon aus der Behördenstruktur des Instituts bzw. der Geschäftsverteilung in der gewünschten Weise beantworten, genügen Richtlinien des Verwaltungsrates; die Geheimhaltung ist eine zwingende Voraussetzung für die Berufung eines Mitglieds der Kommissionen oder Beiräte im Interesse einer sachgerechten Arbeitsweise aller Gremien, soll aber der Vollständigkeit halber und wegen der näheren Einzelheiten als Richtlinien-Regelgegenstand genannt werden.

Die Neuregelungen vor allem über das Vorschlags-, Auswahl-, Berufungs- und Abberufungsverfahren erfordern eine nähere Ausgestaltung, die aber, einschließlich der Berufungsdauer und Wiederberufungsmöglichkeit im einzelnen nicht im Abkommen, das die Grundsätze enthält, geschehen muß. Die Bereitschaft der Hochschullehrer, sich in stärkerem Maße als bisher an den Aufgaben des Instituts

zu beteiligen, ist vorhanden. Die letztliche Gestaltung der Richtlinien bedarf noch eingehender Verhandlungen, ein weiterer Grund, Einzelheiten im Abkommen selbst zu unterlassen.

Zu Absatz 4:

Ein wichtiger Punkt ist die durch Richtlinien zu schaffende Voraussetzung, in besonderen Fällen, wie das beispielsweise bei der Untersuchung der Gründe für das schlechte Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung März 1981 notwendig war, besondere Arbeitsgruppen unter Einschaltung von Hochschullehrern zu bilden und ihnen besondere Aufgaben zu übertragen. Diese bisher nicht geregelte, gelegentlich aber bestrittene Möglichkeit des Verwaltungsrats ist nunmehr ausdrücklich im Abkommen vorgesehen.

Zu Artikel 2:

Das Inkrafttreten sollte so früh als möglich angesetzt werden.

Anlage 3

Text:

§ 14 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte

„Die Prüfungsfragen müssen auf die für den Arzt allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Für die Prüfungsgegenstände im einzelnen gelten die Prüfungsstoffkataloge der besonderen Prüfungsbestimmungen.“

Text:

§ 8 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker

„Die Prüfungsfragen müssen auf die für den Apotheker allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.“



